

HAFENGEBÜHREN

IN ESTNISCHEN HÄFEN

(Nichtamtliche Übersetzung des Hafengebührentarifs No. 92, mit Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen)

ESTNISCHER SCHIFFSMAKLERVERBAND

1933

Est. A



Estländische Druckerei A.-G., Reval.

23.5.1933

VORWORT.

Vorliegende Broschüre soll in erster Linie dazu dienen, in Ergänzung der früher veröffentlichten Makler- und Stauereisätze, ausländischen Reedern die Berechnung der Schiffsunkosten in estnischen Häfen zu erleichtern.

Hiervon ausgehend ist davon abgesehen worden auf die zu Lasten der Güter gehenden, sowie auf die in der Küsten- und Binnenschifffahrt erhobenen Gebühren näher einzugehen.

Die bis März 1933 im Staatsanzeiger veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen zu vorliegendem Gesetz sind bei der Übersetzung berücksichtigt worden. Es sei ferner auf die im Anhang wiedergegebenen prinzipiellen Beschlüsse des Tarifrats hingewiesen, die die Handhabung und Auslegung einiger Paragraphe dieses Gesetzes erläutert.

Estnischer Schiffsmaklerverband.

Mai 1933.

I. TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Hafengebühren werden in den unten aufgezählten estnischen See- als auch Binnenhäfen von den diese Häfen benutzenden Schiffen, wie auch von den auf letztere verschifften oder aus ihnen gelöschten Waren erhoben.

Unter Binnenhäfen verstehen sich Fluß- und Binnensee-Häfen, die im Sinne der Schifffahrt vom Meere getrennt sind.

Der Erhebung von Hafengebühren unterliegen folgende Häfen :

- 1) Tallinn/Reval — Alter, Neuer und Flieger,
- 2) Tallinn/Reval — Böckerwerke,
- 3) Tallinn/Reval — Peterwerke,
- 4) Tallinn/Reval — Russisch-Baltische Werke,
- 5) Pärnu/Pernau,
- 6) Narva,
- 7) Narva-Jõesuu/Hungerburg,
- 8) Paldiski/Baltischport,
- 9) Haapsalu/Hapsal,
- 10) Rohuküla/Rohuküll,
- 11) Kuresaare/Arensburg — Roomasaare,
- 12) Orisaare,
- 13) Kunda,
- 14) Loksa,
- 15) Virtsu/Werder,
- 16) Kuivaste/Kuivast,
- 17) Heltermaa,
- 18) Kärkla/Kertell,

Grundlage der Besteuerung und Liste der Häfen, in denen Hafengebühren erhoben werden.

- 19) Möntu,
- 20) Taaliku,
- 21) Triigi,
- 22) Hiiu/Dagö — Suursadam,
- 23) Orjaku,
- 24) Tartu/Dorpat,
- 25) Mustvee,
- 26) Kulgu,
- 27) Vööbsu.

Anmerkung 1. Privathäfen sind Reval — Boeckerwerke, Reval — Russisch-Baltische Werke, Reval — Peterwerke, Kunda und Kertell; ein Teil des Hafens von Loksa und ein Teil des Hafens von Dorpat.

Privatquais befinden sich in den Häfen von Narva, Pernau und Hapsal.

Anmerkung 2. Im Gebiet des staatlichen Hafens von Loksa befinden sich die dem Staate gehörende Schutzmole, der Hafenquai und die Helling. Im Gebiet des Privathafens von Loksa befindet sich der der Ziegelbrennerei gehörende Hafenquai nebst Mole.

Anmerkung 3. (Bezieht sich auf den Hafen von Dorpat.)

Anmerkung 4. Die Häfen: Reval — Alter, Neuer und Flieger, Reval — Boeckerwerke, Reval — Russisch-Baltische Werke und Reval — Peterwerke unterliegen der gemeinsamen Bezeichnung „Hafen von Reval (Tallinn)“.

Die Häfen Narva und Hungerburg (Narva-Jõesuu) unterliegen der gemeinsamen Bezeichnung „Hafen von Narva“. Der Hafen Arensburg (Kuresaare) — Roomasaare wird bezeichnet „Hafen von Arensburg (Kuresaar).“

§ 2.

Schiffsgebühren u. Begriffsdefinition des Schiffes.

Von den in die Häfen einlaufenden und aus ihnen auslaufenden Schiffen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Tonnagegebühr,
- 2) Lotsengebühr,
- 3) Sanitätsgebühr,
- 4) Eisbrechergebühr.

Diese werden von jeder Netto-Registertonne erhoben, von Schiffen, deren Bruttokapazität in Auslandfahrten 20 und mehr, in Küstenfahrt 10 und mehr und in Binnenhäfen 5 und mehr Registertonnen beträgt.

Unter der Bezeichnung von Schiffen verstehen sich auf dem Wasser schwimmende Fahrzeuge, wie Dampfer, Motorschiffe, Segler, Leichter, Boote und andere schwimmende Fahrzeuge.

§ 3.

Betrifft Hafengebühren zu Lasten der Ware.

§ 4.

Außer den in § 2 vorgesehenen Gebühren werden in den staatlichen Häfen noch Gebühren für besondere Verrichtungen und Lieferungen (als da sind Liegegeld für Schiffe, Benutzung des Schwimmkrans, Lieferung von Trinkwasser, Taucherarbeiten, Benutzung von Schlepper usw.) in der im IV. Teil dieses Tarifes vorgesehenen Höhe und Ordnung erhoben.

Besondere
Verrichtungen.

§ 5.

Bei Berechnung der in den Punkten 1 und 3 des § 2 genannten Gebühren, erfolgt diese auf Grund der Normen, die am Ankunftsstage des Schiffes Gültigkeit haben. Die in den Punkten 2 und 4 bezeichneten Gebühren werden entsprechend den am Ankunfts- oder Abgangstage gültigen Normen errechnet.

Berechnung
der Gebühren.

(Nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf Gebühren zu Lasten der Ware.)

§ 6.

Bei Errechnung der in § 2 genannten Gebühren wird die Netto-Registertonnage des Schiffes laut gesetzlichem Schiffsmeßbrief berücksichtigt (Messungsgesetz der Schiffe, Staatsanzg. 85/86 — 1924 und Verordnung bezgl. Vermessung von Schiffen, Staatsanzg. 144 — 1924).

Errechnung
der Register-
tonnage.

Im Falle, wenn die Netto-Registertonnage eines Schiffes im Meßbrief nicht vermerkt ist, oder Meßbriefe ausländischer Schiffe durch eine entsprechende Konvention nicht gegenseitig anerkannt worden sind, oder wenn das betreffende Schiff nicht zu einem Staate gehört, der ohne Konvention den estnischen Meßbrief anerkennt und seine Schiffe auf derselben Grundlage vermißt wie dieses in

Estland erfolgt, so gilt diese bei Errechnung der Hafengebühren gleich: fünfundzwanzig (25%) Prozent von der Brutto-Tonnage bei Schleppdampfern, fünfundsiebzig (75%) Prozent bei Leichtern und Segelschiffen und fünfzig (50%) Prozent bei anderen Schiffen.

Bei Übergang von Gehaltsmaßen auf Gewichtsmaße oder umgekehrt gelten 40 Kubikfuß gleich 1000 kg und 1 Registertonne gleich 100 englischen Kubikfuß.

§ 7.

**Berechnungs-
ordnung.**

Bei Einziehung der Gebühren werden die Endsummen bei jeder Gebühr gesondert nach oben in ganzen Zehner Cents abgerundet.

§ 8.

**Berechnung
der Gebühren,
wenn sich
unter einer ge-
meinsamen Be-
nennung mehr
als ein Hafen
verstehen.**

Wenn unter einer gemeinsamen Bezeichnung sich mehr als ein selbstständiger Staats- oder Privathafen versteht, so werden diese bei Errechnung der Hafengebühren jeder als Hafen für sich betrachtet. Wenn das Schiff während ein und derselben Reise mehrere solcher Häfen anläuft, so wird die Tonnagegebühr im staatlichen Hafen in voller Höhe und in jedem Privathafen mit 17% von den in den §§ 14 oder 15 vorgesehenen Normen berechnet.

Anmerkung 1. Die Revaler staatlichen Häfen: der Alte, Neue und Fliegerhafen, gelten bei Berechnung der Gebühren als ein Hafen.

Anmerkung 2. Die in staatlichen Häfen sich befindenden privaten Quais gelten nicht als Privathäfen und werden von den Schiffen und Gütern, die diese Quais benutzen, alle Hafengebühren seitens des Staates eingezogen, wobei den Besitzern der Privatquais ein entsprechender Teil von der Warenggebühr auf Grund der von der Regierung festgestellten Verteilungsnormen zugeteilt wird.

Erläuterung des Estnischen Schiffsmakler-Verbandes:

In Tallinn/Reval werden die Hafenabgaben am Zollamt entrichtet; die Verrechnung zwischen Staats- und Privat-Häfen nimmt die Behörde von sich aus vor.

§ 9.

**Befreiung von
Hafen-
gebühren.**

Von der Entrichtung der in § 2 vorgesehenen Gebühren, außer der Lotsengebühr, sind befreit:

1) estnische, dem Staate oder den Kommunalverwaltungen gehörende Schiffe, wenn diese nicht zu Geschäftszwecken verwandt werden als da sind: Kriegsschiffe, Grenzwachen-, hydrographische, Kabellege-, Leuchtfeuerschiffe, Eisbrecher, Trawler, Zoll- und Hospitalschiffe, Baggerkarawanen, Schwimmkräne, Schwimmdocks und andere Wasserfahrzeuge.

Desgleichen sind von den Gebühren auch ausländische Kriegsschiffe befreit und bei gegenseitiger Übereinkunft auch ausländische Staats- und Kommunalverwaltungsschiffe, sofern diese nicht zu geschäftlichen Zwecken verwandt werden.

Den genannten Schiffen — ausgenommen die Kriegsschiffe — wie auch den sonstigen Wasserfahrzeugen wird auf Anordnung der Verwaltung der Seewege ein Zeugnis zur Befreiung von den Gebühren ausgestellt;

2) die in in- oder ausländischen Yachtklubs registrierten Yachten auf Gegenseitigkeitsgrundlage;

3) Schiffe, die sich nur im Bereich eines Hafens bewegen;

4) Schiffe, die nach Abgang in See infolge von Sturm, Eis, Nebel oder anderer höherer Gewalt in denselben Hafen zurückkehren, ohne inzwischen andere Häfen angelaufen zu haben. Solche Fälle von höherer Gewalt werden im Streitfalle durch auf Antrag des Kapitäns von der Verwaltung der Seewege auszustellende Zeugnisse bestätigt;

Erläuterung des Estnischen Schiffsmakler-Verbandes:

zu Punkt 4. In solchen Fällen sind gewöhnlich die Schiffstagebücher resp. beglaubigte Auszüge aus denselben, vorzustellen.

5) Schiffe, die in See gehen, um ihre Maschinen oder sonstige Schiffseinrichtungen zu prüfen oder zu regulieren und in den Hafen zurückkehren ohne andere Häfen angelaufen zu haben, wobei die Abwesenheit aus dem Hafen nicht länger als 12 Stunden dauern darf;

6) Schiffe, die in den Hafen kommen zwecks Dockens oder zur Ausführung von Kapital-, Havarie- oder Besichtigungs- (Survey) Remonten, wenn sie keine Passagiere

aussetzen oder aufnehmen und auch keine Lade- oder Löschoptionen ausführen. Die Frage, ob eine Remonte für Kapital-, Havarie- oder Besichtigungsremonte zu gelten hat, entscheidet die Verwaltung der Seewege auf Wunsch des Schiffsführers in jedem Falle gesondert;

7) Schiffe, die den Hafen anlaufen, um Orders für die Fortsetzung der Reise zu erhalten, ihre Vorräte an Heizmaterial, Proviant oder Wasser aufzufüllen, wie auch Schiffe, die den Hafen wegen Sturm, Havarie oder Eis, zur Vervollständigung der Mannschaft oder zum Aussetzen von Kranken anlaufen, unter der Bedingung, daß diese Schiffe keine Güter laden oder löschen und keine Passagiere aussetzen oder aufnehmen. Die Tatsache, daß ein Schiff den Hafen wegen Sturm, Havarie oder Eis angelaufen hat, wird im Falle eines Zweifels mit einer Bescheinigung der Verwaltung der Wasserwege nachgewiesen (s. Anhang);

8) Exkursions- und Touristenschiffe auf Grund einer Vereinbarung des Wirtschafts- und des Wegeministers;

Erläuterung des Estnischen Schiffsmakler-Verbandes:

zu Punkt 8. Die Genehmigung ist von Fall zu Fall einzuholen.

9) Schiffe, die auf der Reede außerhalb des Hafens liegen bleiben, falls diese keine Passagiere an Land setzen oder aufnehmen und keine Güter laden oder löschen. Der Besuch des Landes von Touristen von der Reede aus gilt nicht als Aussetzen oder Aufnehmen von Passagieren.

Das Proviantieren und Auffüllen des Schiffsbedarfs gilt nicht als Löschen oder Laden von Gütern (s. Anhang).

§ 10.

Befreiung von
Lotsen-
gebühren.

Von der Zahlung von Lotsengebühren sind befreit, wenn sie tatsächlich Lotsen nicht beanspruchen:

1) Dampfer, die zwischen estnischen Häfen und unter estnischer Flagge verkehren, ungeachtet des Raumgehalts;

2) sonstige Schiffe, deren Raumgehalt unter 75 Br.-Registertons ist;

3) estnische und ausländische Kriegsschiffe und die Hilfsschiffe der letzteren;

4) estnische staatliche Schiffe, sowie estnische und ausländische Eisbrecher, wenn diese nicht zu Handelszwecken verwandt werden;

5) Schiffe, die auf der Reede außerhalb des Hafens und außerhalb des obligatorischen Lotsenbereichs liegen bleiben;

6) Yachten, die in einheimischen und ausländischen Yachtklubs registriert sind auf Gegenseitigkeitsgrundlage.

§ 11.

Von Eisbrechergebühren sind befreit estnische Schiffe auf Fahrten zwischen estnischen Häfen, sowie die mit diesen beförderten Waren, desgleichen auch die in § 28 aufgezählten Güter auf allen Schiffen.

Befreiung von
Eisbrecher-
gebühren.

§ 12.

Die Sanitätsgebühr wird nur in den Häfen erhoben, in denen der Staat für eigene Rechnung Hafenärzte unterhält.

Sanitäts-
gebühr.

§ 13.

Von Schiffen, die im Hafen über zwei Monate liegen, ausgenommen die in § 9 P. 6 vorgesehenen Fälle und Bergungsdampfer, wird Liegegeld erhoben. Estnische staatliche Schiffe und Wasserfahrzeuge, die nicht zu Handelszwecken verwandt werden und die Hafenschlepper, die an der Feuerwache des Hafens teilnehmen, unterliegen nicht der Zahlung dieser Gebühr.

Liegegeld.

II. TEIL.

Hafengebühren, die von mit dem Auslande verkehrenden Schiffen und von mit diesen Schiffen ins Ausland oder aus dem Auslande geführten Waren erhoben werden.

ARTIKEL 1.

Von Schiffen zu entrichtende Gebühren.

§ 14.

**Tonnage-
gebühr.**

Die Tonnagegebühr, mit Ausnahme der in § 9 angeführten Sonderfälle, wird sowohl von den in den Hafen einlaufenden, als auch von den aus dem Hafen auslaufenden Schiffen, in beiden Fällen pro Netto-Registertonne erhoben:

Goldfranc *)

- | | |
|---|------|
| 1) von beladenen Dampf- und Motorschiffen . | 0,44 |
| 2) von Seglern ohne Energiequelle für mechanischen Antrieb und von Leichtern, beladen | 0,38 |
| 3) von Dampf- und Motorschiffen leer (in Ballast) | 0,26 |
| 4) von Seglern ohne Energiequelle für mechanischen Antrieb, leer (in Ballast) | 0,23 |
| 5) von Dampf- und Motorschiffen mit Teilladung | 0,30 |
| 6) von Seglern ohne Energiequelle für mechanischen Antrieb und Leichtern mit Teilladung | 0,26 |

Anmerkung, Als Schiff mit Teilladung gilt ein solches Schiff, dessen im Hafen geladener oder gelöschter Ladungsanteil nicht 20% der Nettokapazität des Schiffes übersteigt, oder welches Passagiere nicht über ein Fünftel der dem Schiff zu führen gestatteten Gesamtzahl von Reisenden aufnimmt oder aussetzt. (s. Anhang.)

*) Anmerkung des Estn. Schiffsmaklerverb.: Die in Goldfrancs festgesetzten Sätze entsprechen den neuesten Bestimmungen, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 60 vom 14. Juli 1933.

Erläuterung des Estnischen Schiffsmakler-Verbandes:

In Ergänzung der Anmerkung: 1 Netto-Registertonne = 2 1/2 Tonn. Das gesetzmäßige Höchstmaß für Teilladung ist gleich 20% der Nettotonnage, ausgedrückt in Gewichtstons, z. B. für ein Schiff von NRT 400:

$$\frac{20\% \text{ von } 400 \times 100}{40} = \frac{8000}{40} = 200 \text{ Gew.Tons (und nicht } 20\% \text{ von } 400 \text{ NRT} = 80 \text{ Tons).}$$

§ 15.

Schiffe, die im Laufe eines Kalenderjahres in estnischen Häfen Tonnagegebühren für jede Netto-Registertonne wie folgt entrichtet haben:

- | | | |
|--------------------------|-----------|-------|
| 1) in naher Fahrt . . . | Goldfranc | 7,50 |
| 2) in weiter Fahrt . . . | " | 3,75 |
| 3) in Ozeanfahrt . . . | " | 2,40, |

Teilweise Befreiung der Schiffe von Entrichtung d. Hafengebühren bei regulären Reisen.

zahlen bis zu Ende dieses Kalenderjahres Tonnagegebühren pro Netto-Registertonne, sowohl bei Ankunft als Abfahrt, in jedem estnischen Hafen:

- | | Goldfranc |
|---|-----------|
| a) beladene Dampf- und Motorschiffe | 0,18 |
| b) Segler ohne Energiequelle für mechanischen Antrieb und Leichter, beladen | 0,15 |
| c) Dampf- und Motorschiffe, leer (in Ballast) . . | 0,10 |
| d) Segler ohne Energiequelle für mechanischen Antrieb und Leichter, leer (in Ballast) . . . | 0,09 |
| e) Dampf- und Motorschiffe mit Teilladung . . | 0,12 |
| f) Segler und Leichter mit Teilladung | 0,10 |

Die auf Grund des § 14 für das Ein- und Auslaufen eines Schiffes zu zahlende Tonnagegebühr kann in ihrer Gesamtsumme per Netto-Registertonne die in den Punkten 1, 2 oder 3 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Normen nicht übersteigen. Falls die auf Grund des § 14 für das Ein- und Auslaufen eines Schiffes errechnete Summe der Tonnagegebühr die in den Punkten 1, 2 oder 3 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Normen übersteigt, berechnet man die Tonnagegebühr auf Grund des § 14 nur per so viel Netto-Registertonnen, bis hierdurch die in den Punkten 1, 2 oder 3, Abschn. 1 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Normen erreicht

sind und den Rest der Nettotonnage — nach den in den Punkten a, b, c, d, e oder f desselben Abschnitts vorgesehenen Bestimmungen.

Regulär oder periodisch verkehrende Schiffe werden nach Erfüllung der in den Punkten 1, 2 oder 3 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen von der Tonnagegebühr bis zum Ende des Kalenderjahres befreit.

Anmerkung 1. Für regulär oder periodisch verkehrende Schiffe gelten solche, die nach einem festen Fahrplan die Verbindung zwischen ein und denselben Häfen aufrecht erhalten.

Die Fahrpläne sind für mindestens 3 Monate festzusetzen und durch die Verwaltung der Seewege dem Zollamt bekanntzugeben. Die Verlängerung der Gültigkeit bestehender Fahrpläne, sowie Winterfahrpläne können für kürzere Dauer festgesetzt werden.

Anmerkung 2. Unter naher Fahrt versteht sich die Navigation in der Ostsee, ihren Meerbusen, Belten, Sunden und dem Kattegat bis Skagen-Lindesnes und durch den Kieler Kanal bis zur Mündung der Ems. Unter weiter Fahrt versteht man die Navigation in europäischen Gewässern, wie auch Fahrten in den Mittelländischen, Marmara, Schwarzen und Asowschen Meeren.

Anmerkung 3. Wenn ein Schiff auf einer weiten Fahrt einen Hafen naher Fahrt anläuft, gilt die Reise als weite Fahrt.

Anmerkung 4. (Bezieht sich auf Anrechnung der im Jahre 1931 gezahlten Gebühren.)

Anmerkung 5. In Anlaß der Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertage können die Fahrpläne der regulär verkehrenden Schiffe mit Einverständnis des Wegeministers, sowohl hinsichtlich Ankunft im Hafen, als Auslaufens aus dem Hafen, entsprechend den Arbeitstagen geändert werden. Desgleichen kann der Fahrplan mit Einverständnis des Wegeministers in außerordentlichen Fällen geändert werden. Die Änderung des Fahrplanes muß vom Adressaten des Schiffes der Verwaltung der Seewege mitgeteilt werden, die ihrerseits die zuständigen Behörden hiervon benachrichtigt, und muß in der örtlichen Presse wenigstens 3 Tage vor tatsächlichem Eintreten der Änderung bekanntgemacht werden. (s. Anhang.)

§ 16.

Ersatz eines
den regulären
Verkehr unter-
haltenden
Schiffes durch
ein größeres
oder kleineres
Schiff.

Im Falle, wenn ein auf der regulären Linie ständig verkehrendes Schiff durch ein Schiff mit größerem Raumgehalt ersetzt wird, so werden bei Berechnung der Hafengebühren für das letztere die vom ersten Schiff im Kalenderjahr für gemachte reguläre Reisen entrichteten Gebühren unter der Bedingung angerechnet, daß vom

größeren Schiffe für jede Reise bis zur Befreiung des Schiffes von der Tonnagegebühr, die durch Änderung der Tonnage entstandene Gebührendifferenz zugezahlt wird.

Wenn ein ständiges Schiff der Reihe nach von mehr als einem Schiff mit verschiedener Tonnage ersetzt wird und wenn die Differenz der Tonnagegebühr des größten Schiffes (auch im Vergleich zum ständigen Schiffe) voll bezahlt ist, so sind die folgenden ebenso großen oder kleineren Schiffe (wenn auch größer als das ständige Schiff) von der Entrichtung der Tonnagegebühr bis zu Ende des Kalenderjahres befreit.

Wenn das ständige Schiff durch ein Schiff mit kleinerem Raumgehalt ersetzt wird, wird die Tonnagegebühr nach der Norm des ständigen Dampfers erhoben.

Wenn das stellvertretende Schiff bei seiner ersten Reise nicht fahrplanmäßig aus dem im Fahrplan angegebenen ursprünglichen Abgangshafen, sondern aus einem im Fahrplan nicht genannten Hafen im estnischen Hafen eintrifft, dabei jedoch fahrplanmäßig aus dem estnischen Hafen ausläuft, so gilt die Abfahrt des Schiffes als regulär, die Ankunft jedoch als gewöhnliche Reise. Wenn aber das stellvertretende Schiff im estnischen Hafen zur Zeit und aus dem Hafen wie dieses im Fahrplan vorgesehen ist eintrifft, jedoch in einen Hafen, der im Fahrplan nicht genannt ist, ausläuft, gilt weder die Ankunft im Hafen noch der Abgang als regulär, ausgenommen der Fall, wenn das Schiff den Linienverkehr einstellt (s. Anhang).

§ 17.

Wenn ein regulär verkehrender Dampfer zum Löschen oder Laden von Gütern einen solchen Hafen Estlands anläuft, der im Fahrplan nicht vorgesehen ist, dabei aber bei Ankunft im Bestimmungshafen sich nicht um mehr als 24 Stunden verspätet, verliert das Schiff dadurch nicht die Rechte der regulären Reise. Von einer solchen jedesmaligen Abweichung vom Fahrplan muß der Adressat des Schiffes durch die Verwaltung der Seewege das Zollamt in Kenntnis setzen.

Anlaufen eines Hafens außerhalb des Fahrplanes durch ein regulär verkehrendes Schiff.

§ 18.

**Verspätung
eines regulären
Schiffes.**

Wenn ein regulär verkehrendes Schiff bei der Ankunft im estnischen Bestimmungshafen sich nicht um mehr als 25 % von der normalen Fahrtdauer verspätet, falls die Fahrtdauer zwischen Abgangs- und Bestimmungshafen im Fahrplan bis zu 12 Stunden angegeben ist, und nicht mehr als um 20 % von der normalen Fahrtdauer, wenn diese zwischen Abgangs- und Bestimmungshafen im Fahrplan über 12 Stunden vorgesehen ist, verliert das Schiff hierdurch nicht die Rechte der regulären Reise. Die Abfahrt aus dem Hafen vor der im Fahrplan vorgesehenen Zeit ist nicht zulässig.

Fälle von höherer Gewalt (Eis, Nebel, Stürme, Havarie) während der Fahrt des Schiffes finden besondere Berücksichtigung und das Schiff verliert hierdurch bei verspäteter Ankunft im Bestimmungshafen nicht die Vorrechte der regulär verkehrenden Schiffe.

A n m e r k u n g. Die normale Fahrtdauer gilt zum Schluß dieses Tages als beendet, an dem das Schiff laut Fahrplan im Bestimmungshafen eintreffen soll.

§ 19.

**Besteuerung
der Schiffe
bei Anlaufen
mehrerer
Häfen.**

Schiffe die während ein und derselben Reise mehrere estnische Häfen anlaufen, zahlen Tonnagegebühren bei Ankunft im ersten estnischen Hafen und beim Auslaufen aus dem letzten estnischen Hafen nach dem Auslande auf Grund des Tarifes für Auslandfahrten, wogegen in den Zwischenhäfen, sowie bei Ausfahrt aus dem ersten und Ankunft im letzten Hafen die Gebühren nach dem Tarif der zwischen einheimischen Häfen verkehrenden Schiffe erhoben werden.

Sanitäts-, Eisbrecher- und Lotsengebühren werden in diesem Falle im ersten und letzten estnischen Hafen nach dem Tarif für Auslandfahrten erhoben.

*Erläuterung des Estnischen Schiffsmakler
Verbandes:*

Für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen kommen die Küstentarife wie folgt in Frage:

Wenn Bergungsdampfer Handelsoperationen ausführen, die mit ihren unmittelbaren Aufgaben nicht verbunden sind, so werden von ihnen Hafengebühren in der üblichen Ordnung erhoben.

§ 21.

Mindestnorm
der Tonnage-
gebühr.

Tonnagegebühren werden bei jedesmaliger Ankunft wie auch beim Auslaufen des Schiffes nicht weniger als Gfr. 5.— erhoben.

§ 22.

Lotsengebühr.

Für das Lotsen des Schiffes von der Reede in den Hafen und zurück wird eine Gebühr von 4,4 Cents pro Netto-Registertonne, jedoch nicht weniger als Kr. 4.— pro Reise, erhoben.

Die Lotsengebühr wird in denjenigen Häfen erhoben, in denen das Lotsen obligatorisch ist.

Das Lotsen für das in gegenwärtigem Paragraph genannte Entgelt erfolgt:

in Reval/Tallinn:

a) von der Reede in den Alten, Neuen, Flieger- oder Peterwerft-Hafen und zurück auf die Reede;

b) von der Ziegelskoppelschen Bucht in die Häfen der Russisch-Baltischen oder Boeckerschen Werke und zurück;

in Narva: von der Bucht in die Mündung und zurück, ebenfalls von der Bucht bis zur Reede und zurück;

in Pernau: von der Bucht bis zur großen Brücke über die Pernau und zurück.

Wenn das Schiff außerhalb des Hafens auf der Reede, im Bereich des obligatorischen Lotsens liegen bleibt ohne den Lotsen anzufordern und dabei keine Güter ladet oder löscht und keine Passagiere aussetzt oder aufnimmt, so wird die Lotsengebühr in halber Höhe von den in diesem Paragraphen vorgesehenen Normen erhoben.

§ 23.

Für das Lotsen von Schiffen innerhalb des Hafengebiets wird an Gebühren erhoben:

Das Lotsen
innerhalb des
Hafengebiets.

1) Im Hafen von Reval/Tallinn:

a) Im Gebiet des Alten oder Neuen Hafens von Schiffen mit mechanischem Antrieb Cts. 0,82 und von Seglern — Cts. 0,55 pro Netto-Registertonne;

b) aus dem Alten Hafen in den Neuen, Flieger- oder Peterwerft-Hafen, oder umgekehrt von Schiffen mit mechanischem Antrieb — Cts. 1,65 und von Segelschiffen Cts. 1,1 pro Netto-Registertonne;

c) aus dem Alten oder Neuen, dem Flieger- oder Peterwerft-Hafen in die Häfen der Boecker- oder Russisch-Baltischen Werke oder umgekehrt, von Schiffen mit mechanischem Antrieb Cts. 2,46 und von Segelschiffen — Cts. 1,65 pro Netto-Registertonne; für dasselbe Entgelt erfolgt auch die Verholung von der Reede nach den Häfen der Russisch-Baltischen oder Boeckerwerke, wenn das Hereinlotsen in den Hafen von Reval auf Grund des § 22 schon bezahlt ist;

d) vom Hafen der Russisch-Baltischen Werke in den Hafen der Böckerwerke oder umgekehrt, wird die Gebühr in der sub a angeführten Norm erhoben;

e) wenn der Lotse aus vom Schiff abhängenden Gründen mehr als eine Stunde an Bord warten muß bis der Dampfer sich in Bewegung setzt, so zahlt das Schiff für jede Stunde Kr. 1,10 Verzugsgeld, welcher Betrag auf der Lotsquittung vermerkt wird.

2) Im Hafen von Narva:

a) von der Mündung (Jõesuu/Hungerburg) zur Stadt und zurück Cts. 2,2 pro Netto-Registertonne. Außerdem zahlt das Schiff die effektiven Fahrgelder des Lotsen und Kr. 1,10 Diäten;

b) in Hungerburg (Jõesuu) — Cts. 0,88 pro Netto-Registertonne;

c) in der Stadt Narva wird die Lotsengebühr laut der sub b vorgesehenen Norm erhoben, wobei die sub a erwähnten Fahrgelder und Diäten hinzuaddiert werden;

d) von Hungerburg den Fluß Rosson entlang bis zur Grenze und zurück — Ct. 1 pro Netto-Registertonne, jedoch nicht weniger als Kr. 4.— für jede Reise, zuzüglich der sub a angeführten Fahrgeldern und Diäten des Lotsen.

§ 24.

Lotsengebühr
für geschleppte
Schiffe.

Beim Schleppen von Schiffen wird die Lotsengebühr nach der Tonnage des geschleppten Schiffes errechnet; falls aber die Netto-Tonnage des Schleppers größer ist als die des geschleppten Schiffes, wird die Lotsengebühr nach der Netto-Tonnage des Schleppers errechnet.

§ 25.

Sanitäts-
gebühr.

Sanitätsgebühren werden erhoben:

von Schiffen bis zu 300 Netto-Registertons	Kr. 4,90
" " v. 301—1000	" " 8,25
" " " 1001—2000	" " 10,40
" " " 2001—4000	" " 11,50
" " " über 4000	" " 13,15

für jedesmaliges Anlaufen des Hafens.

Bei Ausführung einer Desinfektion auf Anordnung des Hafenarztes trägt das Schiff die tatsächlichen Desinfektionskosten laut vom Hafenarzt vorgewiesenen Belegen.

§ 26.

Eisbrecher-
gebühr.

Die Eisbrechergebühr wird von Schiffen, ausgenommen die in § 11 vorgesehenen Sonderfälle, wie folgt, erhoben:

In Reval/Tallinn, Baltischport, Pernau und Hungerburg (Narva-Jõesuu) während des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 1. Mai Cts. 11 pro Netto-Registertonne, wenn das Schiff mit einer arbeitsfähigen Funkanlage versehen ist und Cts. 20, wenn das Schiff eine arbeitsfähige Funkanlage oder ein Radiotelephon nicht besitzt.

ARTIKEL 2.

Betrifft Gebühren zu Lasten der Waren.

III. T E I L.

Betrifft Gebühren in Küsten- und Binnenschifffahrt.

IV. T E I L.

Gebühren, die in staatlichen Häfen für besondere Verrichtungen und Lieferungen erhoben werden.

§ 44.

Wenn ein Schiff länger als zwei Monate, jedoch nicht über ein Jahr, im Hafen liegt, so wird von jedem Segel-Schiffe und Leichter mit Raumgehalt bis zu 50 Netto-Registertons Liegegeld in Höhe von 5 Kronen für jede Liegeperiode erhoben, von jedem Segelboote wie auch Motorboote, das nur zum Fischfang benutzt wird, wird Liegegeld in Höhe von 2 $\frac{1}{2}$ Kronen pro Kalenderjahr erhoben.

Liegegeld.

Größere Schiffe als 50 Netto-Registertons, zahlen pro jede Netto-Registertonne über 50 Tons — 5 Cent.

Von Schiffen mit mechanischem Antrieb wird diese Gebühr mit einem Zuschlag von 50 % erhoben.

Anmerkung 1. Segelschiffe und Leichter, die mechanischen Antrieb haben, gelten bei Erhebung des Liegegeldes nicht als Schiffe die mit Maschinenkraft getrieben werden.

Anmerkung 2. Die Bewachung und Instandhaltung des Schiffes während der Liegezeit geschieht für Rechnung des Eigners.

Anmerkung 3. Liegegeld wird nicht erhoben von Schiffen, die im Dock, oder in Kapital-, Havarie- oder Besichtigungsremonte liegen, auch nicht von Bergungsdampfern, staatlichen Schiffen und Wasserfahrzeugen, die nicht zu Handelszwecken verwandt werden.

§ 45.

Für die Benutzung von Hebekränen wird in Auslands-fahrt 3 Kronen pro Stunde, in Küstenfahrt Kr. 2,80 pro

Hebekrange-
bühr.*)

*) Elektrische Kräne am Quai.

Stunde erhoben; für Überstunden in Auslandsfahrt Kr. 3,75, in Küstenfahrt Kr. 3,60 pro Stunde. Die Zeit unter einer Viertelstunde wird nicht berechnet, die Zeit über eine Viertelstunde gilt als ganze Stunde.

Anmerkung: Für Überstunden gilt die Zeit ausser der für die Häfen festgesetzten üblichen Arbeitszeit.

§ 46.

Entgelt für
Lieferung von
Trinkwasser.

Für Lieferung von Trinkwasser wird von den Schiffen erhoben:

1) vom 1. Mai bis zum 30. November:

a) für jede Tonne Trinkwasser, die vom Wasserhahn am Quai genommen wird — 50 Cents,

b) für jede Tonne Trinkwasser, die aus dem Wasserleichter oder Wasserschiff gepumpt wird — im Revaler Alten Hafen Kr. 1,50, auf der Reede und im Neuen Hafen Kr. 2,25;

2) vom 1. Dezember bis zum 30. April:

a) für jede Tonne Trinkwasser, die vom Wasserhahn am Quai genommen wird — 75 Cents,

b) für jede Tonne Trinkwasser, die aus dem Wasserleichter oder Wasserschiff gepumpt wird: im Revaler Alten Hafen Kr. 2,25, auf der Reede und im Neuen Hafen Kr. 3. 40;

3) wenn die Gesamtmenge des einem Schiffe aus dem Wasserschiffe oder Leichter auf einmal gepumpten Trinkwassers 150 Tons übersteigt, so werden die sub b der Pp. 1 und 2 angeführten Normen um 30% ermäßigt.

Die Mindestzahlung für von Wasserschiffen bezogenes Wasser beträgt im Revaler Hafen Kr. 15,—, auf der Reede und im Neuen Hafen Kr. 50,— zu jeder Jahreszeit.

Anmerkung: Wenn das Wasserschiff infolge ausserordentlicher Umstände kein Wasser liefern kann, so sind die Schlepper verpflichtet gegen Zahlung laut Vereinbarung die Schiffe mit Wasser zu versorgen. Wenn die Fahrt des Wasserschiffes durch Eis behindert wird, so muss der Abnehmer für eigene Rechnung das Wasserschiff längs an sein Schiff holen und nach der Wasserlieferung an seinen früheren Liegeplatz zurückbringen.

§ 47.

Für Benutzung von Tauchern, Tauchervorrichtungen und -werkzeug wird ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:

- a) für Taucherarbeiten mit der Mannschaft der Verwaltung der Wasserwege 50 Kronen pro Tag; für einen Arbeitstag gelten 8 Stunden, wobei eine Arbeit von weniger als 4 Stunden für einen halben Tag, gegen ein Entgelt von 25 Kronen, gilt, die Arbeit aber, die über 4 Stunden andauert, für einen ganzen Tag mit Entgelt von 50 Kr. gilt,
- b) für Benutzung des Tauchapparates nebst Hemd und allen Werkzeugen — 10 Kronen und
- c) für Benutzung des Tauchapparates mit allen Werkzeugen aber ohne Hemd — 5 Kronen pro 24 Stunden.

Entgelt für
Taucherarbeit
und Benutzung
von Taucher-
vorrichtungen
u. -werkzeug.

§ 48.

Für Benutzung von Schleppern wird für jede Stunde folgende Zahlung erhoben:

	Kr.
a) bei einer Stärke des Schleppers von 50 IHP —	5,—
b) " " " " " v. 51—100 " —	10,—
c) " " " " " v. 101—150 " —	20,—
d) " " " " " " 151—200 " —	30,—
e) " " " " " " 201—400 " —	40,—
f) " " " " " " 401—700 " —	50,—

Entgelt für Be-
nutzung von
Schleppern.

2) Für das Pumpen werden 75% und für das Warten 50% von den in P. 1 angeführten Normen berechnet.

3) Schiffe, von einer Größe bis 1000 Brutto-Registertons werden auf Grund der in Pkt. 1 angeführten Stundenzahlung in den Hafen geschleppt. Von Schiffen über 1000 Brutto-Registertons wird außer der Stundenzahlung für jede Tonne die 1000 übersteigt noch eine Zahlung von 1 Cent per Tonne und pro Schlepper erhoben.

4) Die der Zahlung unterliegende Zeit beginnt mit dem Moment, an dem der Schlepper bei dem zu schlep- pendenden Schiffe eintritt. Als Mindestnorm für die Zahlung gilt eine halbe Stunde, wobei jede begonnene halbe Stunde als halbe Stunde gilt.

5) Außerhalb des Hafensbereichs beginnt die Berechnung der Zeit von dem Moment an, an dem der Schlepper

den Hafen verläßt. Der Zeitpunkt, an dem die Benutzung des Schleppers aufhört, wird vom Hafenkaptän laut Tagebuch des Schleppers festgesetzt.

6) Beim Arbeiten im Eise ist die Zahlung für den Schlepper um 50% höher, als in P. 1 vorgesehen.

7) Die Schlepptaue sind vom geschleppten Schiffe zu liefern; werden aber Taue des Schleppers benutzt, so wird hierfür eine Zahlung von Kr. 1,— pro Stunde erhoben.

Erläuterung des Estnischen Schiffsmakler-Verbandes:

Diese Tarife beziehen sich nur auf Regierungsschlepper. Für Touristendampfer, welche den Hafen anlaufen, sind die Schleppergebühren um 50% reduziert.

§ 49.

Für Schleppen der Schiffe auf dem Meere durch staatliche Eisbrecher wird ein Entgelt, wie folgt, erhoben:

	Netto- Registertons	f. d. erste Stunde Kr.	f. j. folg. Stunde Kr.
Von Schiffen	unter 100	35,—	17,—
" "	101—200	70,—	35,—
" "	201—400	90,—	45,—
" "	401—600	110,—	55,—
" "	601—800	140,—	70,—
" "	801—1000	170,—	85,—
" "	1001—1200	210,—	100,—
" "	1201—1400	260,—	125,—
" "	1401—1600	310,—	150,—
" "	1601—1800	380,—	190,—
" "	1801—2500	450,—	220,—
" "	über 2500	480,—	240,—

Als Mindestnorm für Schlepperlohn gilt der Satz für eine halbe Stunde, wobei nach Zusammenziehung der Schleppzeit bei ein und derselben Reise jede begonnene halbe Stunde für eine halbe Stunde gilt.

Schleppbeginn und -abschluß werden nach dem Tagebuch des Eisbrechers festgestellt.

ANHANG.

Beschlüsse des Tarifrats zur Handhabung des Hafengebührentarifs.

Zu den §§ 9 u. 10. Wenn in den in Pp. 7 u. 9 vorgesehenen Fällen Schiffsbedarf, Proviant oder Heizmaterial in den Schiffsdokumenten als reexportierte Güter aufgegeben werden, so ist jedesmalig in der Kapitänsdeklaration und der Reexportorder vom Zollamt ein Vermerk zu machen, daß die Ware für Schiffsbedarf, als Proviant oder für Heizzwecke bestimmt ist.

Zu § 14. Zu den in der Anmerkung zum § 14 in bezug auf Reisende erwähnten Schiffen gehören nicht solche, die für die Beförderung von Passagieren nicht vorgesehen sind und sich nur mit Gütertransport befassen. Die Aufnahme oder Aussetzung einzelner Passagiere von solchen Dampfern gilt nicht als Handelsoperation. Wenn aber ein Schiff zur Passagierbeförderung eingerichtet ist, so ist die Aufnahme und Aussetzung von Passagieren zu berücksichtigen.

Zu § 14. Wenn ein Schiff Güter nicht über 20% seiner Ladefähigkeit löscht oder ladet und dabei nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der dem Dampfer zu führen gestatteten Anzahl von Passagieren aussetzt oder aufnimmt, so gilt das Schiff als Schiff mit Teilladung, da bei der Berechnung Ladung und Passagiere nicht vereinheitlicht werden können. Wenn aber entweder die Zahl der Passagiere oder die Menge der Ladung die in der Anmerkung angeführte Norm übersteigt, so gilt das Schiff als Schiff mit voller Ladung.

Zu § 15. Auf Grund des § 15 des Tarifs der Hafengebühren wird die Tonnagegebühr in Höhe der in § 14 verzeichneten Normen ohne Ausnahme von allen Schiffen

entrichtet bis die Summe sich in naher Fahrt auf Gfrc 7.50, in weiter Fahrt auf Gfrc 3.75 und in Ozeanfahrt auf Gfrc 2.40 pro Netto-Registertonne beläuft. Von hier ab werden diejenigen Schiffe, die reguläre Reisen ausführen, von der Zahlung der Tonnagegebühr bis zum Abschluss des Kalenderjahres vollkommen befreit und die nicht regulär verkehrenden Schiffe auf Grund der Pp. a—f des § 15 besteuert. Hieraus folgt, daß die Pp. 1, 2 und 3 des § 15 keinen Unterschied zwischen in regulärer und in irregulärer Fahrt verkehrenden Schiffen machen, daher sind bei den in regulärer Fahrt verkehrenden Schiffen auch die Gebühren anzurechnen, die vor Übergang auf reguläre Reisen entrichtet worden sind.

Zu § 15. Die in § 15 genannten Normen können nur dann in Anwendung kommen, wenn die Schiffe die betreffende feste Summe schon entrichtet haben. Wenn noch eine kleine Restzahlung zu begleichen ist, so ist nichtsdestoweniger die Gebühr in der in § 14 angegebenen Höhe zu erheben, abgesehen davon wie klein der verbliebene Rest der Zahlung ist und daß die zu erhebende Gebühr diesen Rest übersteigt.

Auszug aus dem Staatsanzeiger (Riigi Teataja)

Nr. 76 aus dem Jahre 1931.

Für das Vermessen der Schiffe und Ausfertigung des Meßbriefes werden folgende Gebühren erhoben:

I.

§ 2. Frachtschiffe mit mechanischem Antrieb unter estnischer Flagge.

Brutto - Ladefähigkeit der Schiffe		Gebühren für den Vermesser	Kanzlei- gebühren	Gebühren für den Meßbrief	Zusammen
		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Unter	50 BrRT	10.—	—,50	5.—	15,50
von	50— 100 „	20.—	1.—	5.—	26.—
„	100— 200 „	28,50	1,50	5.—	35.—
„	200— 300 „	41,50	2.—	5.—	48,50
„	300— 500 „	52.—	2,50	5.—	59,50
„	500— 750 „	64.—	3,50	5.—	72,50
„	750—1000 „	85.—	4,50	5.—	94,50
„	1000—1500 „	107.—	5,50	5.—	117,50
„	1500—2000 „	130.—	6,50	5.—	141,50

§ 3. Passagierdampfer unter estnischer Flagge.

Unter	50 BrRT	11,50	—,50	5.—	17.—
von	50— 100 „	22,50	1.—	5.—	28,50
„	100— 200 „	33.—	1,50	5.—	39,50
„	200— 300 „	48.—	2,50	5.—	55,50
„	300— 500 „	60.—	3.—	5.—	68.—
„	500— 750 „	73,50	3,75	5.—	82,25
„	750—1000 „	98,50	5.—	5.—	108,50
„	1000—1500 „	123,50	6,25	5.—	134,75
„	1500—2000 „	150.—	7,50	5.—	162,50

§ 4. Für das Vermessen von Schiffen über 2000 BrRT wird, unabhängig von den Schiffarten, für jede folgenden 1000 BrRT eine Gebühr erhoben:

- 1) Kr. 10.— für die Vermessung und
- 2) Kr. 1.— Kanzleigebühr; ferner für den Meßbrief insgesamt Kr. 5.—

Für jede Abschrift des Meßbriefes wird eine Gebühr von Kr. 1.— erhoben.

II.

Vermessungsgebühren für ausländische Schiffe.

§ 6. Für das Vermessen der ausländischen Schiffe wird ein Zuschlag von 50^{0/0} von den obigen Gebühren der estnischen Schiffe erhoben.

§ 7. Für das Umrechnen der Ladefähigkeit des Schiffes werden Kr. 10.— berechnet und für das teilweise Ummessen Kr. 25.—, wenn die Ladefähigkeit des Schiffes unter 300 BrRT ist; bei größeren Schiffen wird ein Zuschlag von 3 Cents für jede diese Norm übersteigende BrRT erhoben.

§ 8. Für einen Zusatzmeßbrief an ausländische Schiffe werden Kr. 10.— berechnet.
